

Sitzung vom 27. Februar 2008

**279. Anfrage (NOK-Gründungsvertrag  
und Strommarktliberalisierung)**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 10. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Im kommenden Jahr 2008 wird das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Etappen in Kraft gesetzt. Dieses sieht für das Jahr 2013 den freien Netzzugang für alle Endverbraucher vor. Damit stellen sich einige Fragen betreffend NOK-Gründungsvertrag, welcher die Kantonswerke verpflichtet, den Strom bei den NOK zu beziehen.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des StromVG auf den NOK-Gründungsvertrag? Ändert sich dieser allenfalls je nach Ausgang der Abstimmung gemäss Art. 34, Abs. 3, Satz 2 StromVG?
2. Wie verändert sich die Rolle der EKZ im Rahmen der Strommarktliberalisierung?
3. Haben die EKZ in Zukunft die Möglichkeit, in erheblichem Masse Strom auf dem freien Markt zu beschaffen?
4. Welche Auswirkungen wird dies auf die Strompreise für Industrie, Gewerbe und Haushalte bzw. die Energieplanung des Kantons haben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) werden in einer ersten Stufe Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden (MWh) Strom pro Jahr ihren Stromlieferanten selber wählen und den Strom gegen ein Netznutzungsentgelt bei ihrer Verbrauchsstätte beziehen können. Nach einer Frist von fünf Jahren werden in einer zweiten Stufe alle Endkundinnen und -kunden zum Markt zugelassen, wofür ein dem fakultativen Referendum unterstehender Bundesbeschluss erforderlich ist (Art. 34 Abs. 3 StromVG). Durch die Marktöffnung müssen alle kantonalen und interkantonalen Bestimmungen, die einen Versorgungsauftrag und/oder ein Versorgungs-

monopol festsetzen, angepasst werden. Darunter fällt auch der NOK-Gründungsvertrag. Dieser wird mit den anderen NOK-Kantonen zu prüfen und anzupassen sein.

Vom Ausgang der allfälligen Abstimmung gemäss Art. 34 Abs. 3 StromVG hängt der Marktöffnungsgrad ab. Entweder wird der Markt für alle Konsumentinnen und Konsumenten geöffnet oder er bleibt für diejenigen mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh auch weiterhin nicht zugänglich. Falls der Markt vollständig geöffnet wird, können die Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh immer noch entscheiden, ob sie weiterhin auf einen Marktzugang verzichten, und sich auf Grund des Wahlmodells der abgesicherten Stromversorgung (WAS-Modell) gemäss Art. 7 StromVG wie bis anhin von ihrem Netzbetreiber beliefern lassen. In jedem Fall müssen die EKZ davon ausgehen, dass sie einen Teil ihrer heutigen Endverbraucherinnen und -verbraucher verlieren. Denjenigen Teil der Endverbraucherinnen und -verbraucher, den sie weiter beliefern können, müssen sie hingegen mit ausreichender Elektrizität versorgen. Dies ist bei der Prüfung und Anpassung des NOK-Gründungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Frage 2:

Die EKZ haben als Netzbetreiberin den zum Markt zugelassenen Endverbraucherinnen und -verbrauchern gemäss Art. 13 StromVG diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren und gemäss der Beantwortung der Frage 1 die nicht am Markt teilnehmenden Endverbraucherinnen und -verbraucher weiterhin mit Elektrizität zu versorgen. Die EKZ können in Zukunft die am Markt zugelassenen Endverbraucherinnen und -verbraucher weiterhin nur noch mit Produkten und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen beliefern.

Zu Frage 3:

§ 4 des NOK-Gründungsvertrages besagt, dass die beteiligten Kantone verpflichtet sind, die gesamte elektrische Energie für ihre Versorgung von der NOK zu beziehen, solange diese in der Lage ist, die Energie zu annehmbaren Bedingungen zu liefern. Falls also die Bedingungen nicht annehmbar sind, können die EKZ schon heute elektrische Energie auch bei einem anderen Lieferanten beschaffen. Mit der Liberalisierung und der damit notwendigen Prüfung und Anpassung des NOK-Gründungsvertrages muss auch die Zweckmässigkeit von § 4 geprüft werden. Ob § 4 vollständig aufgehoben oder nur angepasst wird, werden den NOK-Kantonen im Rahmen der erwähnten Vertragsüberprüfung zu beraten haben. Dabei gilt für den Kanton Zürich als Rahmenbedingung, dass er gemäss Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung zu sorgen hat.

Zu Frage 4:

Der Gesetzgeber erwartet, dass die Strommarktliberalisierung langfristig zu Gunsten der Stromkonsumentinnen und -konsumenten sowohl im Netz- als auch im Produktions-/Vertriebsbereich zu Effizienzsteigerungen führen wird. In einer Phase mit knappen Erzeugungskapazitäten, wie sie sich zurzeit sowohl in der Schweiz wie auch im umliegenden Ausland abzeichnet, und wegen der allgemeinen Kostensteigerung in der Stromproduktion werden die Stromlieferanten Preiserhöhungen eher durchsetzen können. In diesem Umfeld können vorerst nur Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr zukünftig den für sie günstigsten Lieferanten oder denjenigen Lieferanten, der ihnen das gewünschte Produkt anbieten kann, wählen. Für die nicht zum Markt zugelassenen Endverbraucherinnen und -verbraucher bestehen im Stromversorgungsgesetz Schutzbestimmungen. Beispielsweise verpflichtet Art. 6 Abs. 5 StromVG Betreiber von Verteilnetzen, Preisvorteile auf Grund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben. Der Kanton Zürich wird gestützt auf Art. 106 Abs. 3 KV als Eigentümer der EKZ und Miteigentümer der Axpo, unter Beachtung der Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes, auf die Strompreisentwicklung Einfluss nehmen können. Insgesamt wird jedoch damit gerechnet, dass die Faktoren, die zu einer Strompreiserhöhung führen, in den nächsten Jahren überwiegen und die vergleichsweise sehr tiefen Strompreise im Kanton Zürich kaum mehr gehalten werden können.

Gemäss Stromversorgungsgesetz haben die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen und können Leistungsaufträge dazu erteilen (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 (BBl 2004, S. 1611 ff.) können Leistungsaufträge auch den Bereich der rationellen Elektrizitätsverwendung umfassen. Weiter können die Kantone auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucherinnen und -verbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Zudem treffen sie im Falle von unverhältnismässigen Unterschieden bei den Netznutzungsentgelten zwischen den einzelnen Elektrizitätswerken Massnahmen zu deren Angleichung (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Diese Bestimmungen können zur Erreichung der im Energieplanungsbericht 2006 genannten Ziele angewendet werden, insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung im Sinne des Service public (Energieplanungsbericht, S. 6) und zur Förderung der Energieeffizienz (Energieplanungsbericht, S. 32).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**